

Regierungsblatt

für das

Großherzogtum Sachsen.

Jahrgang 1918.

Nr. 39.

Inhalt: Gesetz über die weitere Ersetzung der Finanzperiode und des Steuerjahres für die Jahre 1914, 1915 und 1916, sowie der Anweisung der Landtagsabgeordneten. S. 127. — Ministerialverordnung zur Ausführung des Abgabenjahres vom 8. April 1917. S. 129. — Ministerialverordnung über den Verkehr mit Getreide, Hülsenfrüchten, Wuchseln und Hirse aus der Geste 1918 zu Saatgeden. S. 129. — Ministerialbestimmung über die Genehmigung der „Warta-Neuland-Sparfasse-Eröffnung“ in Weimar. S. 130. — Inhaltsverzeichnis aus dem Centralblatt für das Deutsche Reich. S. 130. — Verzeichnis. S. 130.

(Nr. 125.) Gesetz über die weitere Ersetzung der Finanzperiode und des Steuerjahres für die Jahre 1914, 1915 und 1916, sowie der Anweisung der Landtagsabgeordneten. Vom 8. Juli 1918.

Wir

Wilhelm Ernst,

von Gottes Gnaden

Großherzog von Sachsen-Weimar-Eisenach, Landgraf in Thüringen,

Markgraf zu Meißen, gefürsteter Graf zu Henneberg,

Herr zu Blankenhain, Neustadt und Lautenburg

ic. ic.

verordnen mit Zustimmung des getreuen Landtags, in Abweichung von den entgegenstehenden Bestimmungen des Revidierten Grundgesetzes vom 15. Oktober 1850 über die Verfassung des Großherzogtums, was folgt:

§ 1.

Die laufende Finanzperiode wird bis zum Ablauf des Jahres 1919 erstreckt (§ 6 des Revidierten Grundgesetzes).

1918.

Ausgegeben in Weimar am 27. Juli 1918.

43